Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2000/9/18 98/17/0305

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.09.2000

Index

27/04 Sonstige Rechtspflege

Norm

GebAG 1975 §20 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 87/17/0196 E 10. Februar 1989 RS 5

Stammrechtssatz

Hat der Zeuge die von ihm beanspruchte Gebühr weder konkret beziffert noch bescheinigt, ist das Verbesserungsverfahren nach § 20 Abs 2 GebAG einzuleiten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1998170305.X01

Im RIS seit

05.02.2001

Zuletzt aktualisiert am

05.12.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at